

26. 07. 1989

Geszentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1990)

A Problem

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Im Artikel 106 Abs. 7 GG ist festgelegt, daß von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftssteuern sind nach Artikel 106 Abs. 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht den Gemeinden zugewiesen wird.

B Lösung

Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1990 wird der Landeshaushalt voraussichtlich im Haushaltsjahr 1990 mit 16 075 703 700 DM, davon mit Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes von 10 260 000 000 DM und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von 575 800 000 DM belastet.

E Zuständigkeit

Innenminister (federführend) und Finanzminister; beteiligt sind der Kultusminister, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die eigenen Einnahmen der Gemeinden (GV), die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseits und der Kommunen andererseits so bemessen worden, daß der kommunale Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung im Haushaltsjahr 1990 erfüllt ist.

Datum des Originals: 25. 07. 1989 / Ausgegeben: 17. 08. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1990)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 19 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 20 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 21 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 22 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlagerungen und Altlasten

- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel
- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund ist insgesamt ein Betrag von 5200000 DM für Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres

spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach
§ 2 betragen 10 260 000 000 DM;
davon entfallen auf die allgemeinen
Zuweisungen 8 742 700 000 DM
zweckgebundenen Zuweisungen 1 517 300 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 18 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 24.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1988 – auf 5 758 000 000 DM; davon entfallen auf

- die Investitionspauschale
nach § 24 Abs. 1 60 800 000 DM,
- die Zuweisungen nach § 25 515 000 000 DM.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 8343500000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 6372400000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 980000000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 991100000 DM.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffeklasse, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1988 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 82 vom Hundert,
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 75 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 84 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 110 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 31 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 87 vom Hundert,
Vorklassen der Berufs-	
grundschuljahre	mit 72 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 70 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren	
Schulbezirk das Land	
Nordrhein-Westfalen	
umfaßt,	mit 37 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 30 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach-	
oberschulen und Fach-	
schulen	mit 69 vom Hundert,
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	mit 191 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonder-	
schulkindergärten	mit 333 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 40 vom Hundert,

Schulen des zweiten
Bildungsweges

- a) Abendrealschulen mit 54 vom Hundert,
b) Abendgymnasien mit 56 vom Hundert,
c) Kollegs mit 59 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt
worden sind, werden als Schülerzahlen ange-
setzt die Schüler bei den

- Grundschulen einschließ-
lich Schulkindergärten mit 86 vom Hundert,
noch nicht gegliederten
Volksschulen einschließ-
lich Schulkindergärten mit 82 vom Hundert,
Hauptschulen mit 104 vom Hundert,
Realschulen mit 102 vom Hundert,
Gymnasien mit 104 vom Hundert,
Gesamtschulen mit 113 vom Hundert,
Sonderschulen für
Lernbehinderte mit 211 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen
einschließlich Sonder-
schulkindergärten mit 406 vom Hundert,
Kollegschulen mit 64 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 156 vom Hundert der
Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und
Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt,
die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stifti-
schen Gymnasien in diesen Gemeinden besu-
chen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeits-
verwaltung nach dem Stand von September
1988 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer
der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr
werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis
ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller
Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzuge-
rechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der
Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzuset-
zen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister
setzen den einheitlichen Grundbetrag nach
Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüssel-
zuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung
gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 für die Grundsteuer A
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner
mit 160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000
Einwohnern mit 170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner
mit 280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000
Einwohnern mit 300 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 316 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüssel-

zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen von insgesamt 326 700 000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen erstmals gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei spar-

samster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV.NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes

(KOG) vom 8. Januar 1975 (GV.NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

§ 18

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV.NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV.NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland
14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1988 in Einrichtungen der Landschaftsverbände betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 19

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und

Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10000000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10000000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

§ 20

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 162200000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17300000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 10200000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 301100000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Ablagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Ablagerungen und Altlasten werden 43700000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 385300000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 60800000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 446100000 DM wird zu drei Sechsteln nach

der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner ● DM¹⁾ und je Tausend Quadratmeter Gebietsfläche ● DM¹⁾. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1989 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1988 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden ● DM¹⁾ gewährt.

(4) Die Gemeinden erhalten im Jahre 1990 zusätzlich 114 500 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1989 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler zu verteilen.

(5) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird im Jahre 1990 ein weiterer Betrag von 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von ● DM¹⁾ gewährt.

III. Teil

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 25

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf

1. Zuweisungen an
die Gemeinden und
Kreise für Vorhaben
im Bereich des kommunalen Straßen- und
Radwegebaues 150 660 000 DM,

¹⁾ wird ergänzt nach Vorliegen der statistischen Grundlagen

- | | |
|---|---------------|
| 2. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen | 39782000 DM, |
| 3. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 80000000 DM, |
| 4. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5000000 DM
Gesamtkosten je Maßnahme | 65000000 DM, |
| 5. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 145000000 DM, |
| 6. Zuweisungen an die Landschaftsverbände zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung und Bauaufsicht – UA III –) bei Baumaßnahmen an Landesstraßen | 33223000 DM, |
| 7. Kosten der Verkehrszählung an Kreisstraßen zur Straßenbestandsaufnahme 1990 | 1335000 DM. |

Die Beträge zu Nrn. 3 und 4 werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 2 gilt § 27 Abs. 1, im übrigen § 37 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landestraßen zu erarbeiten.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 können auch zur ergänzenden Finanzierung von Vorhaben zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Anspruch genommen werden, soweit das Land nach § 10 Abs. 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) bis zu 30 vom Hundert des Betrages nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 für dieses Vorhaben zusätzlich einsetzt.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 26

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17400000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15500000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige

Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 95518000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 96800000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

§ 28**Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 193640000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues
in Höhe von 320041000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs
in Höhe von 337310000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29**Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 31

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33**Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

VI. Teil**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 34****Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 24 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 35**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen**

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 36**Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1988 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 Abs. 4 und 5 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Nr. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 24 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1988 zugrunde zu legen.

§ 37

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock – § 17),
2. die Zuweisungen nach § 18,
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 7,
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 19),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 20),
4. kommunale Museumsbauten (§ 21),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 22),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 23) regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die

Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 und 7 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2 fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung und für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 38

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 39

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 22 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 19, 22 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 19, 21, 22, 25 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 19 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 19 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach §§ 25 und 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 40

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 41

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 42

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 43

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Anlage 1

zu § 8 Abs. 3 GFG 1990

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,6
10 000	102,5
20 000	105,2
35 000	108,1
52 500	110,9
72 500	113,5
97 500	116,2
125 000	118,9
157 500	121,7
192 500	124,4
230 000	127,1
272 500	129,8
317 500	132,5
367 500	135,3
420 000	138,0
475 000	140,6
535 000	143,4
597 500	146,1
665 000	148,8

Für Gemeinden mit mehr als 665000 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,0 vom Hundert.

Anlage 2

zu § 17 Abs. 5 GFG 1990

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

Begründung

A Allgemeines

1. Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 1990

1.1 Kommunale Selbstverwaltung setzt eine gesicherte kommunale Finanzausstattung voraus. Das Grundgesetz verpflichtet deshalb die Länder, im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern, das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, mit einem vom Landesgesetzgeber festzulegenden Hundertsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Art. 106 Abs. 7 GG). Freiwillig beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und am Aufkommen der Grunderwerbsteuer.

Die Höhe des Verbundsatzes steht in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Art. 79 LVerf). Im Jahre 1990 sollen die Kommunen wieder mit 23 v.H. an den Verbundgrundlagen beteiligt werden (allgemeiner Steuerverbund).

1.2 Über den allgemeinen Steuerverbund hinaus werden für den kommunalen Finanzausgleich Mittel

- des Kraftfahrzeugsteuerverbundes,
- für Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Gemeindefinanzierungsgesetzes und
- für Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts

zur Verfügung gestellt. Die Gesamtzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990 betragen insgesamt 16075703700 DM.

2. Die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Zur Finanzsituation der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 37 der Fraktion der SPD verwiesen (Drucksache 10/4523). Danach beurteilt die Landesregierung die aktuelle Finanzsituation der Kommunen insgesamt als zufriedenstellend. Geprägt wurde die kommunale Haushaltsentwicklung im abgelaufenen Haushaltsjahr 1988 durch außergewöhnlich hohe Gewerbesteuereinnahmen. Unerwartete Abschlußzahlungen für das konjunkturell günstige Jahr 1986 und gleichzeitig höhere Vorauszahlungen führten dazu, daß das Aufkommen der Gewerbesteuer (netto) gegenüber dem Jahr 1987 um rd. 1,1 Mrd. DM oder 14,2 v.H. gestiegen ist. Diese positiven Einflußfaktoren, die die Abhängigkeit der Gewerbesteuer vom jeweiligen Konjunkturverlauf bestätigen, werden sich für das Haushaltsjahr 1989 allerdings nicht wiederholen, so daß mit einer Abschwächung des Erholungsprozesses der Kommunalfinanzen zu rechnen sein wird. Im einzelnen haben sich die Steuereinnahmen der Gemeinden (GV) im Jahre 1988 wie folgt entwickelt:

Steuereinnahmen der Gemeinden (GV) (vierteljährliche Kassenstatistik)

	1988 Mio. DM	1987 Mio. DM	Veränderung	
			Mio. DM	v. H.
Grundsteuer A	57,9	56,8	+	1,1 + 1,9
Grundsteuer B	2 213,6	2 095,5	+	118,1 + 5,6
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto)	10 326,5	9 076,9	+	1 249,6 + 13,8
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8 378,1	8 165,8	+	212,3 + 2,6
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	233,0	217,5	+	15,5 + 7,1
Steuern zusammen	21 209,0	19 612,5	+	1 596,5 + 8,1
abzüglich Gewerbesteuerumlage	1 373,2	1 234,0	+	139,2 + 11,3
Steuern netto	19 835,8	18 378,5	+	1 457,3 + 7,9

Mit einem Zuwachs von 7,9 v.H. haben die Kommunen den höchsten Steuerzuwachs seit 1981 erreicht. Hierbei verdeckt die positive Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen die wegen der 1988 in Kraft getretenen zweiten Steuerreformstufe nur mäßige Steigerung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Während das Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in dem Zeitraum von 1983 bis 1987 noch um durchschnittlich 5,7 v.H. zunahm, ist es im Jahre 1988 nur um 2,6 v.H. gestiegen.

Auf der Ausgabenseite haben sich die wichtigsten Ausgabenblöcke im Jahre 1988 wie folgt entwickelt:

Ausgewählte Ausgaben der Gemeinden (GV)
(vierteljährliche Kassenstatistik)

Ausgabeart	1988	1987	Veränderung	
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
Personalausgaben	15 439,2	15 162,8	+ 276,4	+ 1,8
Laufender Sachaufwand	8 355,2	8 108,9	+ 246,3	+ 3,0
Soziale Leistungen u. ä.	10 805,3	10 058,0	+ 747,3	+ 7,4
Zinsausgaben	2 669,2	2 641,4	+ 27,8	+ 1,1
Bausausgaben	6 239,8	5 982,2	+ 257,6	+ 4,3

Hieraus ergibt sich, daß die Kommunen trotz ihrer verbesserten Einnahmesituation einen zurückhaltenden personalwirtschaftlichen Kurs beibehalten haben. Überproportional gestiegen sind dagegen erneut die Ausgaben für soziale Leistungen. Wenn sich der Zuwachs mit 7,4 v. H. im Vergleich zu den Zuwachsraten der vergangenen Jahre auch leicht abgeschwächt hat, so haben doch die jährlichen Gesamtausgaben im Sozialbereich inzwischen eine Größenordnung erreicht, die die Belastbarkeit der kommunalen Haushalte bis aufs äußerste anspannt. Die Sozialhilfeausgaben sind seit 1980 um fast 80 v.H. gestiegen. Ursächlich für diese Entwicklung ist die nach wie vor bestehende Langzeitarbeitslosigkeit vieler Arbeitsloser sowie der zunehmende Sozialhilfeaufwand für die Pflege alter Menschen. Die Landesregierung bedauert daher, daß die sog. „Albrecht-Initiative“, die eine Entlastung der Sozialhilfeträger in Nordrhein-Westfalen um rd. 1,7 Mrd. DM bewirkt hätte, beim Bund keine Zustimmung gefunden hat.

Die in den letzten Jahren zu beobachtenden Konsolidierungserfolge der Kommunen sind durch die Einnahmeentwicklung und durch fortgesetzte eigene Sparanstrengungen der Gemeinden gefestigt worden. Insgesamt konnten die Gemeinden (GV) das abgelaufene Haushaltsjahr 1988 ohne Finanzierungsdefizite abschließen. Dieses Gesamtergebnis darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es nach wie vor eine Reihe von Gemeinden gibt, in denen die Haushaltskonsolidierung weiterhin hohe Priorität hat. In diesen Gemeinden gilt es, aufgelaufene Rechnungsfehlbeträge aus Vorjahren abzubauen und schrittweise zu beseitigen.

3. Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinden (GV) stehen mit dem Land – ebenso wie das Land mit dem Bund – in einem engen Finanzverbund. Alle Staatsebenen müssen deshalb auf die Finanzbedürfnisse und auf die Finanzierungsmöglichkeiten der jeweils anderen Seite Rücksicht nehmen. Die Landesverfassung stellt daher den Finanzausgleich mit den Gemeinden (GV) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ des Landes (Art. 79 S. 2 LV).

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Es ist einmal über die Höhe der Gesamtzuweisungen zu entscheiden und zum zweiten über ihre Verteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, daß der Umfang der Finanzausstattung einer jeden Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist, das sowohl Abhängigkeiten zwischen den Kommunen untereinander als auch zwischen Bund und Land einerseits und den Kommunen andererseits begründet. Der konkrete Inhalt der verfassungsmäßigen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht der jeweiligen Kommune und aus der Perspektive ihrer isolierten Vorstellung über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden, sondern es müssen – was das Gesamtvolumen der kommunalen Mittel anbelangt – auch die Belange des Landes einbezogen werden.

Die Finanzsituation des Landes wird weiterhin durch zwangsläufige Ausgabebelastungen in den überkommenen Problembereichen wie Kohle und Stahl geprägt; in anderen Politikbereichen, z. B. im Wohnungsbau oder bei der Versorgung von Aussiedlern, ergeben sich zusätzliche Finanzierungszwänge. Da andererseits die Einnahmemöglichkeiten des Landes durch den weiteren Schritt der Einkommensteuerreform eingeschränkt werden, ist die Fortführung des eingeschlagenen Konsolidierungskurses hauswirtschaftlich unverzichtbar. Trotz dieser Bedingungen bleibt es bei dem hohen Niveau der Finanzleistungen des Landes an seine Kommunen.

Im Vergleich zum Vorjahr bleiben die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und seinen Kommunen in ihrer Grundstruktur unverändert. Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip einer gleichmäßigen Finanzentwicklung auf staatlicher und kommunaler Ebene als dem Kerngedanken eines jeden Finanzausgleichs; er trägt der aktuellen Finanzlage des Landes sowie der Kommunen insgesamt Rechnung.

4. Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes

Die Steuerverbundmasse im allgemeinen Steuerverbund ist für das Haushaltsjahr 1990 wie folgt abzuleiten:

	GFG 1989 Mio. DM	GFG 1990 Mio. DM	Veränderung absolut v. H.	
A. Gemeinschaftssteuern				
Lohnsteuer	20 200	20 050	150	- 0,7
veranlagte Einkommensteuer	4 450	4 260	- 190	- 4,3
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 230	1 360	- 870	- 39,0
Körperschaftsteuer	3 580	4 000	+ 420	+ 11,7
Umsatzsteuer	6 420	6 540	+ 120	+ 1,9
Einfuhrumsatzsteuer	5 580	6 350	+ 770	+ 13,8
Summe A	42 460	42 560	+ 100	+ 0,2
B. Weitere Verbundgrundlagen				
Gewerbsteuerumlage	685	740	+ 55	+ 8,0
Grunderwerbsteuer	700	850	+ 150	+ 21,4
Summe A und B	43 845	44 150	+ 305	+ 0,7
Verbundsatz (v. H.)	23,0	23,0	.	.
Anteil der Gemeinden (GV)	10 084,4	10 154,5	+ 70,1	+ 0,7
Abrechnung aus Vorjahren	- 354,1	+ 110,7	+ 464,8	.
Bibliothekstantieme pp.	- 3,3	- 5,2	- 1,9	.
Soforthilfe zur Erstversorgung von Aussiedlern	- 9,9	.	+ 9,9	.
Verbundmasse	9 717,1	10 260,0	+ 542,9	+ 5,6
Verstärkung aus Mitteln des Kfz-Verbundes	+ 108,1	+ 60,8	- 47,3	.
im allgemeinen Steuerverbund zur Verfügung	9 825,2	10 320,8	+ 495,6	+ 5,0

Die Übersicht zeigt, daß der allgemeine Steuerverbund einschließlich der Verstärkung aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von 60,8 Mio. DM um insgesamt 495,6 Mio. DM (5,0 v.H.) steigt, während die Landessteuereinnahmen mit 49,7 Milliarden DM praktisch auf dem Stand des Vorjahres verharren.

5. Aufteilung der Steuerverbundmasse

Von der Steuerverbundmasse 1990 einschließlich der aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zur Verfügung stehenden Mittel werden 15,3 v.H. für Zweckzuweisungen in Anspruch genommen. Für die allgemeinen Zuweisungen stehen damit 84,7 v.H. der Steuerverbundmasse zur Verfügung. Wie in den Vorjahren wird also der weit überwiegende Teil der Steuerverbundmasse den Kommunen als allgemeine

Finanzzuweisungen bereitgestellt. Sie fließen als allgemeine Deckungsmittel in die Verwaltungshaushalte und stehen den Kommunen zur freien Verfügung und sichern damit den Selbstverwaltungsfreiraum der Gemeinden (GV).

Im einzelnen ist die Aufteilung der Steuerverbundmasse der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zuweisungsart	GFG	GFG	Veränderung	
	1989 Mio. DM	1990 Mio. DM	absolut	v. H.
Schlüsselzuweisungen	8 100,5	8 343,5	+ 243,0	+ 3,0
– Gemeinden	6 186,8	6 372,4	+ 185,6	+ 3,0
– Kreise	951,5	980,0	+ 28,5	+ 3,0
– Landschaftsverbände	962,2	991,1	+ 28,9	+ 3,0
Ausgleichsstock	286,7	326,7	+ 40,0	+ 14,0
Besondere Zuweisungen an die Landschaftsverbände	27,5	72,5	+ 45,0	+ 163,61
Allgemeine Zuweisungen	8 414,7	8 742,7	+ 328,0	+ 3,9
Stadterneuerung	385,0	385,0	± 0	± 0
Kommunale Denkmalpflege	18,0	18,0	± 0	± 0
Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmal- pflfegemaßnahmen	10,0	10,0	± 0	± 0
Schulbau	99,2	162,2	+ 63,0	+ 63,5
Kommunale Museumsbauten	17,3	17,3	± 0	± 0
Wasserversorgung	18,7	10,2	– 8,5	} ± 0
Abwassermaßnahmen	289,0	301,1	+ 12,1	
Abfallverwertung und -beseitigung, Altlasten	47,3	43,7	– 3,6	
Investitionspauschale	411,5	446,1	+ 34,6	+ 8,4
Investitionspauschale für die Aufnahme von Aussiedlern	114,5	114,5	± 0	± 0
Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe	–	70,0	+ 70,0	–
Zweckzuweisungen	1 410,5	1 578,1	+ 167,6	+ 11,9
allgemeiner Steuerverbund insgesamt	9 825,2*)	10 320,8*)	+ 495,6	+ 5,0
Verhältnis allgemeiner zu zweckgebundenen Zuweisungen	85,6 zu 14,4	84,7 zu 15,3		

*) einschl. Verstärkung aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (1989: 108,1 Mio. DM; 1990: 60,8 Mio. DM)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Schlüsselmasse für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände gegenüber dem Vorjahr um jeweils 3 v.H. erhöht wird. Das ist ein Mehrbetrag von insgesamt 243,0 Mio. DM, der die Finanzausstattung der kommunalen Verwaltungshaushalte verbessert. Der den Gemeinden im Jahre 1989 (vgl. § 17 Abs. 6 GFG 1989) gewährte einmalige Härteausgleich, der durch eine Umschichtung eines Betrages von 100 Mio. DM von der Gemeindeschlüsselmasse zu den Mitteln des Ausgleichsstocks bereitgestellt wurde, ist der Gemeindeschlüsselmasse wieder hinzugerechnet worden; auf den so erhöhten Betrag erhalten die Gemeinden 1990 eine Steigerung von 3 v.H.

Die Ausgleichsstockmittel werden mit insgesamt 326,7 Mio. DM veranschlagt. Wie schon in der Begründung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 angekündigt, soll den Gemeinden, die durch die Veränderung der Hauptansatzstaffel geringere Schlüsselzuweisungen erhalten, auch für 1990 ein entsprechender Verlustausgleich gewährt werden. Außerdem sollen die Ausgleichsstockmittel den finanziellen Rahmen für die im Jahre 1990 zu fördernden Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden ergänzen. Insgesamt reichen die vorgesehenen Ausgleichsstockmittel aus, um die in § 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Förderungen zu finanzieren.

Zu den Zweckzuweisungen des Steuerverbundes ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehenen Ausgabemittel allein keinen abschließenden Überblick über die Fördermöglichkeiten im Jahre 1990 geben. Es sind vielmehr die neuen Verpflichtungsermächtigungen mit in Betracht zu ziehen, die im Entwurf des Landeshaushalts 1990 veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung der neuen Verpflichtungsermächtigungen stellt sich der Bewilligungsrahmen für die Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes wie folgt dar:

Übersicht

über den Bewilligungsrahmen 1990 der Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes
Einzelplan 14 Kapitel 14 030
– Beträge in Mio. DM –

Förderbereich	Haushalts- mittel 1990	vorauss. Vorbel. des Haushalts- jahres 1990 durch VE aus Vorjahren	ungebundene Haushalts- mittel (Sp. 2–Sp. 3)	neue VE 1990	voraussichtl. Bewilligungs- rahmen 1990 (Sp. 4 + Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Stadterneuerung	385,0	358,2	26,8	385,0	411,8
Kommunale Denkmalpflege	18,0	10,0	8,0	10,0	18,0
Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmal- pflflegemaßnahmen	10,0	–	10,0	–	10,0
Schulbau	162,2	92,1	70,1	75,0	145,1
Kommunale Museums- bauten	17,3	17,2	0,1	15,0	15,1
Wasserversorgung Abwassermaßnahmen	10,2 301,1	292,9	18,4	302,4	320,8
Abfallverwertung und -beseitigung, Altlasten	43,7	31,2	12,5	22,9	35,4
insgesamt	947,5	801,6	145,9	810,3	956,2

6. Strukturelle Änderungen im GFG 1990

Für die Schlüsselzuweisungen und für die Investitionspauschale (§ 24 Abs. 1 und 4) sieht der Gesetzentwurf gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 Änderungen nicht vor; es bleibt bei den Berechnungskriterien und dem Verteilungsverfahren des Vorjahres.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch zusätzliche Hilfen für die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor, nachdem die sog. „Albrecht-Initiative“ am Widerstand des Bundes gescheitert ist. Den Landschaftsverbänden soll zu dem besonderen Bedarf, der ihnen durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, ein Betrag von 45 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden (§ 18 Abs. 2); den Kreisen und kreisfreien Städten soll mit Rücksicht auf die besonderen Belastungen, denen sie im Bereich der Hilfe zur Pflege ausgesetzt sind, eine zusätzliche Investitionspauschale von 70 Mio. DM gewährt werden (§ 24 Abs. 5). Die zusätzlichen Finanzhilfen für die Kreise und die Landschaftsverbände werden gezahlt, ohne daß die Städte und Gemeinden dadurch geringere Zuweisungen erhalten.

7. Gesamtzweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die den Gemeinden (GV) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1990 und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes im Jahre 1990 zu gewährenden Zuweisungen faßt folgende Übersicht zusammen:

Übersicht
über die Gesamtzweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1990

Zuweisungen	Vorschrift im GFG 1990	Haushaltsjahr		Veränderung	
		1989	1990	absolut	v. H.
1. aus dem allgemeinen Steuerverbund	§ 3	9 717 087 000	10 260 000 000	+ 542 913 000	+ 5,6
2. aus dem Kraftfahrzeug- steuerverbund	§ 4	599 630 000	575 800 000	- 23 830 000	- 4,0
3. nach näherer Bestim- mung des GFG					
– zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenaus- gleichsverwaltung	§ 26	34 550 000	32 900 000	1 650 000	4,8
– für Aufgaben des Straßenbaues	§ 27	244 731 000	192 318 000	52 413 000	- 21,4
Bundesfinanzhilfen	§ 28	320 290 100	320 041 000	- 249 100	- 0,1
– zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs	§ 28	177 000 000	193 640 000	+ 16 640 000	+ 9,4
Bundesfinanzhilfen	§ 28	289 141 000	337 310 000	+ 48 169 000	+ 16,7
4. nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes	§ 30	4 005 202 100 ¹⁾	4 163 694 700	+ 158 492 600	+ 4,0
Summe		15 387 631 200	16 075 703 700	+ 688 072 500	+ 4,5

¹⁾ einschl. der Leistungen nach dem 1. und 2. Nachtragshaushaltsgesetz

B Im Einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 unverändert.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Anteil der Gemeinden (GV) an den Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes unverändert mit 23 v. H. (Verbundsatz) festgesetzt.

Zur Berechnung des Steuerverbundes (Absatz 2) wird auf die allgemeine Begründung (A 4) verwiesen. In Absatz 3 sind nunmehr alle Abführungen des Landes zusammengefaßt, die für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu erbringen sind. Im einzelnen handelt es sich weiterhin um die Bibliothekstantieme und die Vervielfältigungstantieme; hinzu gekommen sind Zahlungen an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) auf Grund des Gesamtvertrages über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Musiknutzung in Schulen vom 22. Mai 1989.

Absatz 4 regelt, daß für den Steuerverbund 1990 zunächst von den im Landeshaushalt 1990 veranschlagten Verbundgrundlagen auszugehen ist und daß die Abrechnung nach dem Rechnungsergebnis 1990 spätestens für den Steuerverbund 1992 zu erfolgen hat.

Zu § 3

Die Vorschrift legt die Aufteilung der Steuerverbundmasse 1990 auf allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen fest. Unter Berücksichtigung der Verstärkung der Verbundmasse aus Mitteln des § 4 beträgt das Verhältnis der allgemeinen zu den zweckgebundenen Zuweisungen 84,7 zu 15,3.

Zu § 4

Der Verbundsatz des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist mit 25 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wie im Vorjahr werden aus der Verbundmasse Zuweisungen für die in § 25 Abs. 1 im einzelnen aufgeführten Forderbereiche bereitgestellt.

Ferner wird aus der Verbundmasse ein Betrag von 60,8 Mio. DM zur Verstärkung des allgemeinen Steuerverbundes zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Berechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist das im Haushaltsplan des Landes veranschlagte Kraftfahrzeugsteueraufkommen. Die endgültige Berechnung erfolgt nach dem Jahresergebnis 1990, wobei der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 1992 vorzunehmen ist (Absatz 2).

Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen 1990 ist mit 2370 Mio. DM veranschlagt. Davon erhalten die Gemeinden (GV) einen Anteil von 25,0 v. H.,
das sind

592 500 000 DM.

In die Gesamtberechnung ist ein Minderbetrag aus der Abrechnung des Kfz-Steuerverbundes 1988 (§ 4 Abs. 2 und 5 GFG 1988) in Höhe von einzubeziehen, so daß der gesamte Verbundbetrag (Absatz 3) beträgt.

16 700 000 DM

575 800 000 DM

Zu §§ 5 und 6

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 unverändert.

Zu § 7

Bis auf die Betragsangaben ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 unverändert; die Schlüsselzuweisungen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände steigen gegenüber dem Vorjahr jeweils um 3 v.H.; auf die allgemeine Begründung (A 5) wird verwiesen.

Zu § 8

Die Hauptansatzstaffel ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 1990 (Absatz 4) wurde die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der aktuellsten Rechnungsergebnisse des Jahres 1988 überprüft. Die Schulträger haben im Haushaltsjahr 1988 folgende Ausgaben für die Schulen in Halbtagsform im Verwaltungshaushalt geleistet:

	DM je Schüler
Grundschulen einschl. Schulkindergärten	1 295,43
noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten	1 174,80
Hauptschulen	
Realschulen	1 571,63
Gymnasien	1 324,99
Gesamtschulen	1 727,52
Berufsschulen	482,63
Berufsgrundschuljahr	1 368,98
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	1 130,32
Berufsaufbauschulen	1 104,94
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	575,30
übrige Bezirksfachklassen	479,01

	DM je Schüler
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	1 089,29
Sonderschulen für Lernbehinderte	3 003,07
übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten	5 238,13
Kollegschulen	624,79
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	849,72
b) Abendgymnasien	881,39
c) Kollegs	927,80

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1571,63 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation der Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen zu dem Betrag von 1571,63 DM die in Absatz 4 Satz 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler betragen im Jahre 1988:

	DM je Schüler
Grundschulen einschl. Schulkindergärten	1 355,95
noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten	1 288,89
Hauptschulen	1 638,33
Realschulen	1 599,27
Gymnasien	1 629,93
Gesamtschulen	1 738,68
Sonderschulen für Lernbehinderte	3 314,70
übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten	6 373,12
Kollegschulen	1 013,37

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler (1571,63 DM), so ergibt sich für die Ganztagschulen die in Absatz 4 Satz 5 festgesetzte Staffel.

Der Schüleransatz selbst ist wegen aktualisierter Schülerzahlen und Schulform von 158 v.H. im Jahre 1989 auf nunmehr 156 v.H. geändert worden. Durch die Vervielfältigung der Schülerzahlen mit dem Faktor 1,56 wird erreicht, daß die Schulkosten und der sog. Zuschußbedarf IIa bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

Die Regelung in Absatz 5 (Arbeitslosenansatz) ist bis auf die Aktualisierung der Arbeitslosenzahlen unverändert.

Absatz 6 enthält die Vorschrift über den sog. Grundbetrag. Sie steht im Zusammenhang mit der Ausgleichsregelung in § 10 Abs. 1, die gegenüber dem Vorjahr nicht geändert worden ist.

Zu § 9

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 bis auf die Aktualisierung der Zeitangaben unverändert.

Zu § 10

Die Regelung des Ausgleichs zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl ist gegenüber dem Vorjahr nicht geändert worden.

Zu § 11

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 bis auf die Neufestsetzung des Schüleransatzes inhaltlich unverändert.

Zu §§ 12 bis 16

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 unverändert.

Zu § 17

Absatz 1 ist bis auf die Betragsangabe gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung über die Weitergewährung einer Bedarfszuweisung, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Mit dieser Klarstellung wird eine Anregung des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen aufgegriffen.

Die Absätze 3, 4 und 5 sind unverändert.

Der bisherige Absatz 6 ist gestrichen worden; diese Vorschrift ist entbehrlich, weil der dort damals geregelte Härteausgleich nur im Jahre 1989 gewährt worden ist.

Zur Dotierung der Ausgleichsstockmittel wird auf die allgemeine Begründung (A 5) verwiesen.

Zu § 18 (bisher § 17a)

Die Vorschrift ist um den Absatz 2 ergänzt worden, der besondere Zuweisungen an die Landschaftsverbände in Höhe von 45 Mio. DM vorsieht. Auf die allgemeine Begründung (A 6) wird verwiesen.

Zu § 19 (bisher § 18)

Die Absätze 1 bis 3 der Vorschrift sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 unverändert. Absatz 4 räumt die Möglichkeit ein, die Mittel nach Absatz 1 bis zu einem Betrage von 1000000 DM unter den dort genannten Voraussetzungen auch für Feuerwachen und Feuerwehrgerechtheiter einzusetzen.

Zu §§ 20 bis 23 (bisher §§ 19 bis 22)

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 bis auf die Betragsangaben in den §§ 20, 22 und 23 unverändert.

Zu § 24 (bisher § 23)

Der Verteilungsschlüssel für die Investitionspauschale nach Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr nicht geändert worden. Die Mittel werden weiterhin zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt (Absatz 2). Die Investitionspauschale nach Absatz 4 wird nach der Zahl der im Jahre 1939 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler verteilt.

Absatz 5 regelt die Verteilung der Investitionspauschale, die den Kreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt wird. Auf die allgemeine Begründung (A 6) wird verwiesen.

Zu § 25 (bisher § 24)

Die Vorschrift regelt die Verteilung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes.

Absatz 1 ist um die Nr. 7 ergänzt worden. Im Jahre 1990 findet die nächste turnusmäßig im Abstand von fünf Jahren bundesweit durchzuführende Verkehrszählung an Straßen des überörtlichen Verkehrs statt, deren Ergebnisse für die mittelfristigen Investitionsplanungen benötigt werden. Wie bei den vorhergehenden Zählungen werden den einzelnen Baulastträgern von Kreisstraßen die Kosten dieser Verkehrszählung aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes pauschal erstattet (1990: 500,- DM je Zählstelle).

Außerdem ist § 25 um den Absatz 4 erweitert worden. Nach dem zum 1. Januar 1988 geänderten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 30 v.H. der für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs umzuschichten. Bis zum Jahr 1988 war diese Umschichtungsmöglichkeit auf 15 v.H. dieser Mittel beschränkt.

Im Haushaltsplan 1990 wird wie in den Vorjahren eine Umschichtung von 15 v.H. zugunsten von Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zugrunde gelegt. Die neue Vorschrift des Absatzes 4 erlaubt es, die zur ergänzenden Finanzierung der Bundesfinanzhilfen vorgesehenen Landesmittel für den kommunalen Straßenbau bis zur Höhe des Komplementäranteils des Landes an den gesetzlich zulässigen Umschichtungsbetrag auch für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs einzusetzen. Diese weitergehende Umschichtungsmöglichkeit soll dann in Anspruch genommen werden, wenn sich Einsparungen im Haushaltsvollzug bei den kommunalen Straßenbaumitteln ergeben.

Zu §§ 26 bis 28 (bisher §§ 25 bis 27)

Die Vorschriften entsprechen – abgesehen von redaktionellen Änderungen und Änderungen der Betragsangaben – der Vorjahresregelung.

Zu §§ 29 bis 33 (bisher §§ 28 bis 32)

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 bis auf eine zeitliche Aktualisierung in § 29 unverändert.

Die Übersicht über die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Haushaltsplans 1990 liegt bei (vgl. § 30).

§ 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 tragen dem Umstande Rechnung, daß der Härteausgleich nach § 17 Abs. 6 GFG 1989 nur im Jahre 1989 zu zahlen war und deshalb bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für 1990 unberücksichtigt bleiben muß.

Zu §§ 34 bis 44 (bisher §§ 33 bis 43)

Die Einzelvorschriften sind bis auf zeitliche Aktualisierungen mit den entsprechenden Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 inhaltsgleich.

Anlage

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 1990

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	9 000 000
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	65 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 520 000
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	2 900 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	65 898 800
05	05 021	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufsbildenden Schulen	4 000 000
	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	530 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	500 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2 000 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2 150 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 200 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	90 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 100 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 550 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	820 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	81 361 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	6 700 000

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	900 000
	05 810	653 60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	350 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	28 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 810	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Vorbereitung der Bewerbung um die Ausrichtung von Olympischen Spielen im Ruhrgebiet	2 500 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	3 275 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2 000 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	11 500 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	1 200 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	800 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	2 450 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	600 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	757 500
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	790 000
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	42 320 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	390 000
	06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	300 000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 850 000
	07 020	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik in NRW	3 600 000

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser	1 368 000
	07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	77 000 000
	07 020	653 67	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV) zur beruflichen Qualifizierung	6 500 000
	07 020	653 73	Zuweisungen an kommunale Träger im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms der Landesregierung	3 900 000
	07 021	883 63	Zuweisungen für Investitionen von Übungswerkstätten im Rahmen des Strukturhilfegesetzes	340 000
	07 021	891 72	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rahmen des Strukturhilfegesetzes	1 500 000
	07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
	07 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
	07 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und für Familienpflege in komm. Trägerschaft	2 300 000
	07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	500 000
	07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
	07 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	750 000
	07 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	400 000
	07 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	4 000 000
	07 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	650 000
	07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	300 000
	07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	19 584 000
	07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
	07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	39 363 000
	07 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	2 130 000

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der erzieherischen Jugendhilfe	3 000 000
	07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	810 000
	07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000
	07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	250 000
	07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	290 000
	07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KgG	138 000 000
	07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	22 000 000
	07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und die vorschulische Förderung von Ausländerkindern bzw. Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 075 000
	07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	30 500 000
	07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	490 000 000
	07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	7 000 000
	07 060	641 00	Kostenerstattung für die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen aus Sri Lanka	3 800 000
	07 060	643 30	Erstattung von Sozialhilfeleistungen für sog. de Facto-Flüchtlinge	96 200 000
	07 060	643 40	Erstattung von Kosten für ausländische Flüchtlinge	1 000 000
	07 060	643 50	Zuschüsse an Besucher aus der DDR	80 000 000
	07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	50 000 000
	07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	100 000 000
	07 130	883 30	Zuweisung an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Düsseldorf	210 000
	07 130	883 40	Zuweisung an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Langenfeld	150 000

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig	21 000 000
	07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	127 000 000
	07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig, als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	33 000 000
	07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	115 600 000
	07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig	12 700 000
	07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	9 600 000
	07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	11 000 000
	07 080	633 61	Erstattung von Prüfervergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens	630 000
	07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens	660 000
	07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	2 153 000
	07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	2 000 000
	07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 200 000
	07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	100 000
	07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	10 620 000
	07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	26 330 000
	07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	830 000
	07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	2 150 000
	07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	200 000
	07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	20 000
	07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1 100 000
	07 090	643 11	Kosten der Kriegsopferversorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	335 000 000

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
	07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000 000
	07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 000 000
	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	4 200 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	80 000
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 130	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten und anderer Verwaltungen	104 900 000
	07 130	883 10	Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher in Düren	70 000
	07 130	883 20	Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn	1 092 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	15 000
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	3 000 000
08	08 020	653 75	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	2 716 000
	08 020	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	212 671 000
	08 021	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	3 200 000
	08 021	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Zukunftsinitiative Montanregionen)	16 839 000
	08 021	883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Landesinvestitionsprogramm)	130 663 000

Einzel- plan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschafts- politischen Initiativen	200 000
	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	1 827 000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	500 000
	08 030	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Messe Dortmund)	2 200 000
	08 030	891 74	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Messe Essen)	2 000 000
	08 040	653 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen)	3 200 000
	08 040	883 87	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen)	3 500 000
	08 080	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	2 000 000
	08 080	891 61	Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	6 800 000
	08 080	682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen–Mülheim)	116 700
	08 080	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen–Mülheim)	46 700
10	10 020	883 13	Landesgartenschau Mülheim-Ruhr 1992	3 000 000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	1 500 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	3 330 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 300 000
	10 021	883 10	Zuweisungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungs- untersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altstandorten	9 750 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	18 200 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	500 000
	10 021	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung	12 400 000
	10 021	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen (Kanalisation)	290 584 000
	10 021	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	1 300 000
	10 030	383 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
10 030	653	82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	11 000 000
10 030	657	82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	9 300 000
10 030	853	82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
10 030	883	82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	21 200 000
10 030	887	82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	1 200 000
10 040	633	00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	220 000
10 050	657	00	Verwendung des Aufkommens für die Lizenzerteilung zur Entsorgung ausgeschlossener Abfälle	25 000 000
10 050	883	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	9 750 000
10 050	887	20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	2 000 000
10 050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	22 000 000
10 050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	34 100 000
10 050	883	67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	3 840 000
10 050	887	67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	960 000
10 050	883	68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	16 000 000
10 050	887	68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	14 900 000
10 050	887	69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	10 700 000
10 050	853	71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	4 650 000
10 050	857	71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	3 000 000
10 050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
10 050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
10 200	633	00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schwemmselbeseitigung	1 000 000
10 260	653	00	Zuweisung an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	290 000

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	10 410	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte	10 000
11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	25 000
	11 021	883 13	Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5,0 Mio. DM Gesamtkosten je Maßnahme	27 995 000
	11 021	883 14	Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans	14 230 000
	11 021	821 61	Grundstücksfond für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	73 000 000
	11 021	883 61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Stadterneuerungsmaßnahmen	68 699 000
	11 021	891 64	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Fahrzeugförderung)	4 000 000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	20 000 000
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	15 000 000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch	200 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 30	Zuweisungen an den Zweckverband Weser-Renaissance- Museum Lemgo-Brake	1 000 000
	11 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	670 000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	65 000
	11 470	671 20	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs	203 000 000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	2 600 000
	11 470	657 61	Zuweisungen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	59 000 000
	11 470	682 61	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen für Verkehrsverbände	35 100 000
	11 470	887 61	Zuweisungen für Investitionen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	60 000 000
	11 470	891 62	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (nichtbundeseigene Eisenbahnen)	7 078 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 220 000
	11 470	682 63	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 800 000
	11 470	891 64	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Fahrzeugförderung)	19 000 000
	11 470	382 68	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen (nichtbundeseigene Eisenbahnen) zur Abgeltung betriebsfremder Lasten	9 900 000

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1990 DM
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	500 000
	11 470	891 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz an öffentliche Unternehmen	1 150 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	5 000 000
	11 500	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 500 000
	11 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (Investitionen)	150 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 150 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausien aus Mitteln der Spielbankabgabe	8 100 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	16 350 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	11 050 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	4 800 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	2 500 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	600 000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3 000 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	35 000
				4 163 694 700